



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

33. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.04.2007

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig vom 26.04.2007
2. Bekanntmachung vom 26.04.2007 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 25.04.2007 gefassten Beschlüsse

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Gebiet der Gemeinde Bestwig
vom 26.04.2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 25.04.2007 für das Gebiet der Gemeinde Bestwig folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- (1) am letzten Sonntag im Monat April
- (2) am 2. Sonntag im Monat September

Die Öffnungszeit wird jeweils auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten seine Verkaufsstelle offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Bestwig vom 10.09.1998 in der Fassung der 1. ordnungsbehördlichen Änderungs-Verordnung vom 26.05.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Gebiet der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25.04.2007 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. ordnungsbehördlichen Verordnung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 26.04.2007

(Péus)
Bürgermeister

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 26.04.2007

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 25.04.2007 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3 erfolgte durch den Rat der Gemeinde Bestwig Kenntnisnahme zur Einstellung von 2 Auszubildenden im Jahr 2007 für den Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ sowie zur Einstellung eines Elektroinstallateurs.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 die Auftragsvergabe für die Sanierung der Stahlbetonbrücke über die Valme in Heringhausen beschlossen.
3. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Auftragsvergabe für Dachdeckungsarbeiten an der Grundschule in Ramsbeck beschlossen.
4. Die Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in der Schwimmhalle in Velmede wurde durch den Rat der Gemeinde Bestwig unter Punkt 6 beschlossen.

(Péus)
